

An den
Nationalrat
Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und Energie
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3

per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900 DW
E rp@wko.at
W wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
52/AUA
20.11.2025

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 70.14.2/2025/TT/CG

Durchwahl
4418

Datum
27.11.2025

Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Preisgesetz 1992 und das Energie-Control-Gesetz geändert werden; Ausschussbegutachtung; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend dem Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie und Energie des Nationalrates vom 20.11.2025 nimmt die Wirtschaftskammer Österreich wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Aus wirtschaftlicher Sicht wird das Ansinnen der Einführung eines präventiven Kriseninstruments zum EU-rechtskonformen Eingriff in die Energiemarkte durch die österreichische Bundesregierung grundsätzlich begrüßt. So notwendig leistbare Energie für den österreichischen Wirtschaftsstandort ist und angesichts des Umstandes, dass sich hohe Energiepreise auf allen Ebenen der Wertschöpfung teuerungsrelevant auswirken, darf in einem stabilen, marktwirtschaftlichen Umfeld jedoch nicht auf die notwendige Investitionssicherheit der betroffenen Energieunternehmen vergessen werden.

Es erscheint sinnvoll, bei allen Fragen der Funktionsfähigkeit der Energiemarkte auf die Expertise der E-Control im Besonderen zurückzugreifen. Unsere Erfahrung mit dem bisherigen Vollzug des Preisgesetzes, welches noch den Geist der Vor-EU-Beitrittszeit repräsentiert, lässt uns allerdings daran zweifeln, dass darin ein Erfolgsmodell für künftige Krisen zu erblicken ist. Sicher wäre eine völlige Neufassung von Krisenbewirtschaftungsmaßnahmen sinnvoll gewesen, zumal sich hier unter der Oberfläche der weiterhin ungelöste Konflikt des richtigen Eingriffszeitpunktes in den Energiemarkt verbirgt. Denn was stellt eine relevante Krise dar und ist bereits jeder „Übergewinn“ eines Energieunternehmens dazu geeignet, den Krisenmechanismus auszulösen? Je nach Prioritäten der künftigen Bunderegierungen kann die Antwort anders ausfallen. Dies führt zu Unsicherheiten sowohl auf der Seite der Wirtschaft, die Zugang zu günstiger Energie benötigt, als auch auf Seite der Unternehmen, die in die Energieversorgung unternehmerisch investieren. Auch der neue Gesetzesentwurf enthält

zahlreiche unklare Rechtsbegriffe. Die Definition eines Krisenfalls und die Art des Eingriffs in die Preisbildung sind bislang nicht eindeutig geregelt. Als Beispiel für ein mögliches Modell verweisen wir auf das Cost-Plus-Modell der Wirtschaftskammer Oberösterreich.

Der vorliegende Entwurf ist in Zusammenhang mit dem Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern geändert wird (303 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVIII. GP) zu sehen, worin das bestehende Krisenfolgengesetz bis 31.12.2031 verlängert wird. Im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf des Preisgesetzes soll im Krisenfolgengesetz im Rahmen der rechtsstaatlichen Wettbewerbsaufsicht das Preisverhalten von marktbeherrschenden Energieversorgungsunternehmen untersucht werden.

II. Im Detail

Zur Änderung des Preisgesetzes

In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf wird Folgendes als Gesetzeszweck in Aussicht gestellt: „Aufnahme von Strom und Gas in das Preisgesetz bei Marktversagen und gleichzeitig ein Energiekrisenmechanismus“.

Mit einer Energiekrise ist nach gängigem Verständnis eine Energiepreiskrise gemeint, aufgrund derer Endkund:innen nicht mehr in der Lage sind, notwendige Energie zu leistbaren Preisen zu beziehen. Dies kann einerseits durch Marktmisbrauch bzw. Marktversagen ausgelöst werden, aber andererseits auch aufgrund extremer Marktentwicklungen, wie sie im Zuge der Energiekrise 2022 zu beobachten waren. Weiteres erfüllt nicht die Voraussetzungen des Rechtstatbestandes eines Marktmisbrauchs.

Im vorliegenden Rechtsakt können wir ein Vorgehen bei Marktversagen bzw. Marktmisbrauch (eine vorgenommene nationale Preiserhöhung übersteigt die internationale Preisentwicklung in einem ungewöhnlichen Maße) im neuen § 5b erkennen, eine Möglichkeit zum Eingreifen bei einer Energiepreiskrise, wie sie zB im Rahmen der Strombinnenmarkt-VO definiert wird, können wir nicht erkennen.

Artikel 66a „Zugang zu erschwinglicher Energie während einer Strompreiskrise“ der Strombinnenmarkt-VO erlaubt es dem Rat, auf Vorschlag der Kommission, mittels eines Durchführungsbeschlusses, eine regionale oder unionsweite Strompreiskrise auszurufen. Voraussetzung ist, dass einerseits die Durchschnittspreise auf den Stromgroßhandelsmärkten mindestens zweieinhalbmal so hoch sind, wie der Durchschnittspreis der letzten fünf Jahre und bei mindestens 180 EUR/MWh liegen, wobei anzunehmen ist, dass diese hohen Preise voraussichtlich für mindestens sechs Monate andauern werden und dass andererseits ein starker Anstieg der Endkundenpreise für Strom in der Größenordnung von 70% vorkam, der voraussichtlich mindestens drei Monate andauern wird.

In diesem Fall würde es die VO auch Mitgliedstaaten erlauben, in gewisse Endkundenpreise (ua für kleine und mittlere Unternehmen) einzutreten. Damit auch dieser Fall in Österreich zuverlässig abgedeckt ist, sollte dies im Preisgesetz entsprechend abgebildet sein, damit im Krisenfall ein rasches Handeln ermöglicht wird.

Zur Änderung des E-Control-Gesetzes

Dem Vorstand der E-Control kommt angesichts der gewaltigen Herausforderungen in Bezug auf leistbare Energiepreise und Wettbewerbsfähigkeit, Versorgungssicherheit, Dekarbonisierung und Sektorkopplung künftig eine entscheidende Rolle zu. In Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie RL 2019/944 (Art. 57) sind entsprechende Bestimmungen in das E-Control-G aufzunehmen, welche eine mögliche Besetzung mit Personen mit Interessenkonflikten verhindern (insbes direkte Vertreter:innen aus den zu regulierenden Branchen und deren Interessensvertreter). Daher ist § 6 Abs 3 um eine Ziffer 4 zu ergänzen: „[...] Und völlig unabhängig von Marktinteressen ist.“ (vgl. Artikel 57 (4) a i) der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie).

III. Weiterreichende Stellungnahme der Industrie und der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen

Sowohl die Stellungnahme der Bundesparte Industrie, als auch die Stellungnahme des Fachverbands der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen beinhalten weiterführende und relevante Aspekte betreffend die Intentionen des vorliegenden Entwurfs und sollen dem begutachtenden Ausschuss zur Bewertung vorgelegt werden.

1. Stellungnahme der Bundessparte Industrie

Allgemeines

Die Bundessparte Industrie (BSI) begrüßt generell das Bestreben des Gesetzgebers, die Versorgungssicherheit und leistbare Energiepreise in Österreich zu gewährleisten. Gleichzeitig weisen wir auf wesentliche Bedenken und Anregungen hin, die sich aus der geplanten Einbeziehung von Strom und Gas in das Preisgesetz ergeben. Jedenfalls sollte Vorsorge getroffen werden, dass eine Gaspreiskrise nicht wieder zu einer Strompreisexplosion und einer rasenden Inflation führt.

Im Einzelnen

Bedenken zur Wirksamkeit der Einbeziehung von Strom und Gas in das Preisgesetz

- Die geplante Novelle hebt die bisherige Ausnahme von Strom und Gas im Preisgesetz auf. Damit wird die Preisbildung für diese Energieträger künftig staatlich reguliert, statt wie bisher ausschließlich dem freien Markt überlassen. Dies bedeutet einen grundlegenden Wandel im bisherigen System.
- Die Einführung des neuen § 5b sieht vor, dass die E-Control bei Vorliegen bestimmter Tatsachen Preiserhöhungen untersuchen und die Bundesregierung im Falle eines festgestellten Missstands für bis zu sechs Monate einen „volkswirtschaftlich gerechtfertigten“ Preis festlegen kann.
- Die E-Control erhält mit § 5b eine sehr weitreichende Rolle: Sie wird zur zentralen Untersuchungs- und Feststellungsbehörde für Preisentwicklungen im Strom- und Gassektor. Dem steht eine relativ unbestimmte Schwelle für ein Einschreiten gegenüber: Es reicht, dass Preise „in ungewöhnlichem Maße“ über der internationalen Entwicklung liegen und eine „ungerechtfertigte Preispolitik“ vorliegt. Was als „ungewöhnlich“ oder „ungerechtfertigt“ gilt, ist auslegungsbedürftig und führt zu Unsicherheiten. Die Definition und Kontrolle dieser Voraussetzung sowie auch das sehr wichtige Thema der Rechtsschutzmöglichkeiten für Unternehmen bleibt unbestimmt.

- Staatliche Eingriffe in die Preisbildung für Strom und Gas widersprechen den Prinzipien eines liberalisierten Energiemarktes. Sie führen zu erheblichen Unsicherheiten für Investitionen in Infrastruktur und gefährden die Versorgungssicherheit.
- Die Preisfestsetzung orientiert sich an europäischen Vergleichswerten, lässt aber Spielraum für nationale Besonderheiten, auch das ist auslegungsbedürftig.
- Die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse ist ein Schritt zu mehr Transparenz. Allerdings kann dies auch zu erheblicher Verunsicherung am Markt führen, wenn bereits die Ankündigung einer Untersuchung zu Reaktionen und Imageschäden für betroffene Unternehmen führt. Die rechtlichen Folgen für Unternehmen, die im Fokus einer solchen Untersuchung stehen, sind erheblich, auch ohne, dass es zu einer Preisfestsetzung kommt. Auch dies spricht für eine nähere Determinierung der Voraussetzungen für ein Einschreiten von Behörden.
- Diese Rechtsunsicherheiten sind gerade auch im Energiesektor von Bedeutung, da langfristige, kapitalkräftige Investitionen notwendig sind, um Versorgungssicherheit zu gewährleisten.
- Zusätzlich darf auch die potenzielle Auswirkung auf die Gasspeicher nicht außer Acht gelassen werden. Durch die vorliegende Novelle hätten Versorger keine Planungssicherheit mehr hinsichtlich der Vermarktung von gespeicherten Energiemengen. Insbesondere im Gasbereich, wo Speicher eine zentrale Rolle für die langfristige Energiebevorratung und die Glättung von Preisspitzen spielen, entsteht dadurch ein erhebliches Risiko: Wenn Unternehmen nicht mehr annehmen können, dass sie eingespeichertes Gas zu einem kostendeckenden, marktbasierter Preis verkaufen dürfen, sinkt der Anreiz, überhaupt Gas einzuspeichern. In der Folge werden die Speicher weniger befüllt, was die Versorgungssicherheit schwächt und die Preisstabilität am Markt beeinträchtigt. Ohne ausreichende Speichermengen nehmen Preisschwankungen zu, insbesondere in Zeiten hoher Nachfrage, da die ausgleichende Wirkung der Speicher entfällt. In Deutschland sind Gasspeicher - unter Berufung auf die regulatorischen Eingriffe - zur Schließung angemeldet worden.
- Die Möglichkeit, Preise seitens der Bundesregierung auf Basis von Vorschlägen der Regulierungsbehörde festzulegen, birgt auch sonst das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen und kann zu Marktverwerfungen führen, insbesondere wenn die Preisbildung nicht mehr die tatsächlichen Beschaffungskosten und Marktsignale widerspiegelt.
- Die Novelle sieht vor, dass bei der Preisfestsetzung auch die Sicherung von Arbeitsplätzen, Investitionsbedarf und Versorgungssicherheit durch inländische Produktion zu berücksichtigen sind (§ 6 Abs 1). Einerseits sollen Investitionen und Versorgungssicherheit gestärkt werden, andererseits werden durch regulatorische Eingriffe die wirtschaftlichen Anreize für Investitionen und Innovationen im Energiesektor konterkariert. Dies sind entscheidende Faktoren, die bei derartigen Vorhaben einbezogen werden müssen.
- Die Novelle verweist zwar auf die Einhaltung europarechtlicher Bestimmungen (insb. auf die Gas SOS-Verordnungen), jedoch ist die Zulässigkeit von Preisregulierungen im Strom- und Gassektor auf Ausnahmefälle und Übergangszeiträume beschränkt. Eine dauerhafte oder wiederholte Anwendung könnte zu Konflikten mit dem EU-Recht führen und die Marktintegration gefährden.
- Angesichts der vielen Unsicherheiten und der engen Grenzen, in denen das Europarecht Eingriffe in den liberalisierten Markt zulässt, ist ein durchschlagender Erfolg von Maßnahmen des Preisgesetzes unsicher. Es wäre daher insgesamt eine Fokussierung auf die Durchsetzung der Marktmechanismen wünschenswert. Für Krisen muss vorgesorgt werden.

Krisenmechanismus Gas-Strompreis - Merit-Order

Die BSI hält fest, dass es im gegenständlichen Entwurf zur Novellierung des Preisrechts keine konkreten und wirksamen Maßnahmen zur Energiepreissenkung vor dem Hintergrund des aktuellen Marktdesign des Strommarktes gibt.

Im Falle einer Wiederholung der Gaspreiskrise 2022 sehen wir daher nach wie vor keine wirksamen Handhaben, Gas- und Strompreise durch staatliche Eingriffe sinnvoll zu senken und so die Preise und die Inflation zu dämpfen. Unsere Mitglieder würden eine weitere staatliche Untätigkeit nicht verstehen können.

Im Einzelnen

Aufgrund stark steigender Gaspreise wurden 2022 und 2023 auch die Strompreise extrem angehoben, weil aufgrund der Preisbildung nach der „Merit-Order“ im Strommarkt der gesamte an Großhandelsplätzen gehandelte Strom mit dem Preis vergütet wird, der für Strom aus dem letzten noch für den stabilen Betrieb notwendigen Kraftwerks zu bezahlen ist. Es kommt daher in Österreich häufig dazu, dass die Gaskraftwerke als teuerste Kraftwerke den gesamten Strompreis im Großhandelsmarkt setzen.

Während der Gaspreiskrise haben Spanien (und Portugal) das sogenannte „Iberische Modell“ umgesetzt. Im Kern geht es dabei darum, dass Spanien die Gaspreise für den Kraftwerkseinsatz durch Beihilfen niedrig gehalten hat. Spanien konnte das tun, weil es über keine wesentlichen Stromleitungen (Übertragungskapazitäten) mit seinen Nachbarstaaten verfügte, sodass die über die gestützten Gaspreise verbilligten Strommengen schon physisch nicht in die hochpreisigen Strommärkte der Nachbarstaaten exportiert werden konnten. Im Gegensatz zur Iberischen Halbinsel verfügt Österreich über extrem hohe Stromexportkapazitäten (allein nach Deutschland mit 4,9 GW bei einer Spitzenlast im österreichischen Netz von ca 9 GW; dazu kommen massive Verbindungen in alle anderen Nachbarländer).

Wenn daher - etwa durch wettbewerbswidriges Verhalten in der Lieferkette - wieder ein Gaspreisanstieg auftritt, müssen die österreichischen Energiekunden wieder tatenlos zusehen, wie auch die Strompreise steigen werden und alle sich daraus ergebenden negativen Folgen auf die Inflation und den Standort eintreten.

Wir fordern daher, eine Grundlage für einen Krisenpreismechanismus zur Merit-Order im österreichischen Gesetz zu schaffen und diesen bei der EU-KOM beihilfenrechtlich genehmigen zu lassen. Dieser sollte folgende Grundsätze haben:

1. Die österreichische Behörde hat die Preissetzung in der Lieferkette zu überwachen und im Falle eines wettbewerbswidrigen oder politisch motivierten Preisschubes von für die Stromversorgung wesentlichen Energieträgern (insg gasförmige Energieträger) formell eine Krise auszurufen. Die Voraussetzungen für die Krise sind periodisch, zB alle 6 Monate, zu prüfen.
2. Bei Vorliegen der Krise soll dann die Bundesregierung die für den Strompreis preissetzenden Energieträger (insb gasförmige Energieträger) mit staatlichen Mitteln subventionieren, um den wettbewerblichen bzw volkswirtschaftlich gerechtfertigten Strompreis zu erreichen.
3. Den Strommarktteilnehmern und der Öffentlichkeit sind die Zeiträume und Subventionen zumindest einen Tag vor Lieferung des Stroms bekanntzugeben. Damit können insb auch die Verbraucher und Eigenerzeuger unterstützend reagieren und den Stromverbrauch in

- den kritischen Zeiträumen minimieren bzw die steuerbare Erzeugung und Ausspeicherung von Strom maximieren.
4. Der Export von Strom, der in den Zeiträumen mit subventioniertem Gas (Energieträgern) exportiert werden soll, ist hintanzuhalten, wofür die Strommarktteilnehmer die im Strommarkt verfügbaren Maßnahmen zu setzen haben.

Für den Fall, dass dennoch ein Export unvermeidlich ist, haben die Exporteure den durch den Verlauf in höherpreisige Stommärkte erwirtschafteten Mehrerlös (zuzüglich eines abschreckenden Aufschlags) an die Republik Österreich herauszugeben. Diese Einnahmen dienen zur Finanzierung des Krisenmechanismus bzw von weiteren Unterstützungsmaßnahmen für österreichische Unternehmen und Haushalte.

2. Stellungnahme des Fachverbands der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen (FGW)

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Novelle des Preisgesetzes 1992 unsere Anmerkungen übermitteln zu dürfen und weisen auf wesentliche Bedenken hin, die sich aus der geplanten Einbeziehung von Gas und Strom ins Preisgesetz ergeben. Aus Sicht des FGW sind politisch motivierte Markteingriffe nicht zielführend und würden eine Vielzahl ungewollter Nebeneffekte provozieren. Insbesondere wird dadurch die Gasversorgungssicherheit in Österreich nachhaltig geschädigt und Wettbewerb reduziert, was zu einem höheren Preisniveau führen wird.

Negative Auswirkungen auf Versorgungssicherheit und Wettbewerb:

1. Aufgrund **geringer inländischer Gas-Produktion** wird das in Österreich verbrauchte Gas auf internationalen Märkten gekauft und importiert. Dabei ist man **abhängig von den am Großhandelsmarkt verfügbaren Preisen**. Die Preisbildung erfolgt somit im Gas deutlich unterschiedlich zum Strom- und Fernwärmebereich. Unverhältnismäßige Gewinner gibt es bei Gas nicht.
2. Gas wird häufig über einen Zeitraum von mehreren Jahren beschafft. Diese **langfristige Beschaffung dient der Risikominimierung und der Versorgungssicherheit**. Durch eine staatliche Preisfestsetzung würden Energieunternehmen dazu gedrängt werden, kurzfristiger zu beschaffen, was mit negativen Auswirkungen auf die österreichische Versorgungssicherheit und auch die Gaspreise einhergeht, da der Glättungseffekt bei längerer Beschaffungsstrategie wegfällt. Außerdem ist mit steigenden Ausgleichsenergiekosten zu rechnen, da eine kurzfristige Optimierung unter einem Preisdeckel kaum kostendeckend möglich sein wird.
3. **Politische Markteingriffe führen zu steigender Marktkonzentration/Markteintrittsbarrieren und abnehmenden Wettbewerb.**
Alternative Anbieter, die für einen echten Wettbewerb am Gasmarkt notwendig sind, gehen vorrangig auf Märkte mit geringen regulatorischen Eingriffen, mit denen auch Wachstumschancen verbunden sind.
Sollte zudem eine gesetzliche Preisdeckelung unterhalb der realen Beschaffungskosten festgelegt werden, hätte dies für Energielieferanten zur Folge, dass sie Energie teurer einkaufen müssen, als sie diese verkaufen dürfen. Jede gelieferte Kilowattstunde erzeugt somit einen negativen Deckungsbeitrag. Da die Beschaffung im Voraus bezahlt oder mit Sicherheiten hinterlegt werden muss, entstehen erhebliche Liquiditätsbelastungen und Lieferanten könnten in akute wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Im Extremfall führen diese Belastungen zu Marktaustritten oder Insolvenzen.
4. Neben dem Versorgungssicherheitsaspekt liegt der wirtschaftliche Nutzen von Gasspeichern in der **langfristigen Speicherung von Energie**. Die zeitliche Differenz

zwischen Einspeicherung und Entnahme **schafft eine Glättung der Preiskurve** und trägt dazu bei, extreme Preisausschläge zu Zeiten hoher Nachfrage hintanzuhalten. Im Falle staatlich vorgegebener Energiepreise würden **Speicher weniger genutzt werden**, wodurch **Preisvolatilitäten zunehmen** und erneut ein negativer Effekt auf die **Versorgungssicherheit entsteht**.

5. **Mehr als ein Drittel der Energiekosten entfallen auf Steuern und Abgaben.** Ein weitaus größerer Effekt auf die Energiekosten würde sich daher durch Verringerung von Erdgasabgabe und CO2-Bepreisung ergeben.
6. Das **Auslaufen der Stromkostenbremse** führte zu einem Nachholeffekt bei den Stromkosten mit den entsprechenden Auswirkungen bei der Inflation. Derartige Förderungen hat es im Gasbereich jedoch nie gegeben. Es ist daher im Gasbereich nicht mit einem derartigen Nachholeffekt wie bei Strom zu rechnen. Vielmehr gelte es aber, die gleichen Rahmenbedingungen in puncto Förderungen für Strom und Gas zu schaffen.
7. Gaskraftwerke sind gemäß der europäischen Logik des Merit-Order-Prinzips oftmals preissetzend im Strommarkt. Ein durch **Markteingriffe verteuerte Beschaffungspreis für Gas führt daher zwangsläufig zu einem Anstieg der Strompreise**, was einen weiteren negativen Nebeneffekt darstellt. Damit besteht die latente Gefahr, dass in diesem Fall auch in die Preisbildung am Strommarkt eingegriffen werden muss mit den bereits angeführten negativen Effekten auf Arbeitsplätze, Investitionen und der Volkswirtschaft allgemein in Österreich.
8. Eingriffe in die Preisbildung bei Gas und Strom konterkarieren jedenfalls die Prinzipien des liberalisierten Energiemarktes und schaffen erhebliche **regulatorische Unsicherheiten für Investitionen in Infrastruktur und Versorgungssicherheit**. Das ist gerade im Energiesektor von Bedeutung, da langfristige, kapitalkräftige Investitionen notwendig sind, um Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Widersprüche zum Unionsrecht

9. Der neue § 10 Abs 1a Preisgesetz verweist auf die Maßgaben der entsprechenden bundesgesetzlichen und europarechtlichen Bestimmungen. Insbesondere sind hierbei **Widersprüche zur Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie und zur Binnenmarktrichtlinie für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff** zu nennen.

So gewährt beispielsweise Art 5 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (EU) 2019/944 Energielieferanten das Recht, den Energiepreis frei festzulegen. Eine Ausnahme von diesem wichtigen Grundprinzip sieht der Unionsrechtsgesetzgeber ausschließlich innerhalb enger, in Art 5 EBRL selbst angeführter Parameter vor. Besonders sind Art 5 Abs 4 und 6 hervorzuheben, welche für staatliche Eingriffe hohe Hürden auferlegt, die in der vorgeschlagenen Novelle des Preisgesetzes nicht gegeben sind. Dies betrifft vor allem die in Absatz 4 festgeschriebene zeitliche Begrenzung und Verhältnismäßigkeit, sowie die in Absatz 6 festgelegten Kriterien, welche besagen, dass ein festgelegter Preis hoch genug sein müsse, um Kosten zu decken und einen wirksamen Preiswettbewerb zu ermöglichen und zudem möglichst keine Auswirkungen auf den Großhandelsmarkt verursachen darf.

Die Regelungen in § 10 Abs 1a berücksichtigen die europarechtlichen Bestimmungen nicht ausreichend, da der in § 5b Preisgesetz zu bestimmende „volkswirtschaftliche gerechtfertigte Preis“ keine verpflichtende Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit oder der Kostendeckung vorsieht.

Widersprüche zum Bundesverfassungsgesetz

10. Der neue § 5b Preisgesetz stellt einen **unverhältnismäßigen, verfassungswidrigen Eingriff in die Grundrechte auf Unverletzlichkeit des Eigentums (Art 5 StGG, Art 1 1. ZPMRK) und Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG)** dar, wenn Energieversorger durch einen „volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preis“ verpflichtet würden, Bestandskunden zu einem Preis zu versorgen, der niedriger ist als jener, zu welchem sie die für die Belieferung des Kunden notwendigen Mengen am Markt beschafft haben. Dies würde sohin in einer Verpflichtung münden, Leistungen (gerade in Zeiten volatiler Beschaffungsmärkte) unter tatsächlichen Kosten anzubieten, was den ökonomischen Bestand von Energielieferanten grob gefährden würde und somit zweifelsfrei verfassungswidrig wäre.
11. Des Weiteren liegt auch ein **Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot des Art 7 B-VG** vor, da sich der Gesetzgeber einer Reihe unbestimmter Termini im Gesetz bedient, welche keiner Konkretisierung zugeführt werden können. Die vorliegende Novelle des Preisgesetzes beinhaltet im § 5b eine Vielzahl an Begriffen und Formulierungen, welche vage bzw. subjektiv sind oder eine erhebliche Breite an Interpretationen zulassen und so massive Rechtsunsicherheit verursachen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs, wonach der Inhalt, der vom Gesetzgeber verwendeten Begriffe, soweit bestimbar sein muss, dass Rechtsunterworfenen ihr Verhalten danach einrichten können, und auch eine Überprüfung der Verwaltungsakte möglich sein muss.
Im § 5b des Preisgesetzes finden sich zahlreiche unklare Begriffe, wie etwa:
 - „**bestimmte belegbare Tatsachen**“ - Hierbei ist unklar, welche Tatsachen „bestimmt“ sind und inwiefern diese „belegbar“ sind.
 - „**internationale Preisentwicklung**“ - Hierbei ist unklar, woran dies gemessen wird und welche Energimärkte bzw. Indizes hier genau herangezogen werden.
 - „**in einem ungewöhnlichen Maße**“ - Hierbei ist unklar, wo die messbare Schwelle zur „Ungewöhnlichkeit“ liegt.
 - „**ungerechtfertigte Preispolitik**“ - Hierbei ist unklar, was als gerechtfertigt gilt und wie dies messbar ist.
 - „**gravierende nachteilige Auswirkungen**“ auf die Volkswirtschaft - Hierbei ist unklar, wie „gravierend“ zu definieren und zu messen ist.
 - „**volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preis**“ - Auch hier ist unklar, wie „gerechtfertigt“ definiert und gemessen wird.
 - Der volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preis hat sich an der Preisentwicklung „**in vergleichbaren europäischen Ländern**“ zu orientieren - Welches Land ist mit Österreich „vergleichbar“ und woran misst sich dies? Wie ist „orientieren“ genau zu verstehen?
 - Der volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preis wird „**unter Berücksichtigung allfälliger besonderer, im betreffenden Wirtschaftszweig bestehender volkswirtschaftlicher Verhältnisse**“ determiniert - Wie wird die Betroffenheit von Wirtschaftszweigen definiert und was ist genau unter „besondere“ Verhältnissen zu verstehen?

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der vorliegende Gesetzesentwurf gravierende europarechtliche und verfassungsrechtliche Widersprüche sowie zahlreiche unklare Begrifflichkeiten beinhaltet. Ebenso stellt der Gesetzesentwurf einen erheblichen Rückschritt in der nunmehr fast 25jährigen Liberalisierung der österreichischen Energimärkte dar und bringt Risiken im Bereich Versorgungssicherheit und Wettbewerb.

Der FGW spricht sich daher klar gegen die Einbeziehung von Gas und Strom in das Preisgesetz aus. Wir empfehlen stattdessen, die bestehenden marktwirtschaftlichen Mechanismen zu stärken, anstatt durch staatliche Preisfestsetzung neue Unsicherheiten zu schaffen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Martha Schultz
Vizepräsidentin

Mag. Jochen Danninger
Generalsekretär